

SO_GERICHTE SGSTA.2013.1 vom 5. September 2011

SO Obergericht, 2011-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2013.1

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2013.1 du 5 septembre 2011

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2013.1 del 5 settembre 2011

Regeste

StG § 39 Abs. 1, DBG Art. 32 Abs. 1 - Es sind primär solche Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen, welche mit der Sicherung oder Einforderung von Vermögenserträgen zu tun haben. Hier geht es nicht um an sich abziehbare Auslagen für einen Gerichtsprozess, mit dem Einkommensansprüche durchgesetzt werden sollen.

Erwägungen

E. 1

bzw. 2. Vertrag) tatsächlich eine Einheit bildeten oder nicht doch getrennt hätten beurteilt werden müssen. Im letzteren Fall hätte dann argumentiert werden können, den Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem 2. Vertrag sei der Abzug gänzlich zu verwehren, da dieses Verfahren letztendlich ohne Erfolg geblieben sei und damit auch keinen Vermögensertrag abgeworfen habe.

3.3 Schliesslich spricht auch noch der folgende Umstand für eine Abweisung des Begehrens der Rekurrenten:

Wie erwähnt müssen die Steuerpflichtigen für die von ihnen effektiv bezahlten Aufwendungen grundsätzlich den Nachweis erbringen, wollen sie im Zusammenhang mit Einkünften Gewinnungskosten abziehen (vgl. E. 2.3 hiervor). Die Rekurrenten haben sich jedoch darauf beschränkt, der VB eine vierseitige Zusammenstellung der Verfahrenskosten zukommen zu lassen. Daraus ist ersichtlich, dass im Prozess betreffend den 1. Vertrag ein Aufwand von total CHF 197'663.45 (Anwaltshonorare und Gerichtskostenvorschüsse) angefallen ist. Demgegenüber stehen Erträge von CHF 373'383.65 (zugesprochener Zins, Parteientschädigungen sowie Rückerstattung des Gerichtskostenvorschusses), was zu einem Saldo von CHF 175'720.20 zugunsten der Rekurrenten führt. Im Prozess um den 2. Vertrag steht einem Aufwand von CHF 292'819.50 ein Ertrag von CHF 81'152 gegenüber, was zu einem Saldo zulasten der Rekurrentin von total CHF 211'667 (davon Anteil Rekurrentin 71%: CHF 150'283.90) führt. Verrechnet man die beiden Saldi, führt dies zu dem in der Steuererklärung deklarierten Einkommen von CHF 25'436.30. Abgesehen von dieser Kostenzusammenstellung haben die Rekurrenten jedoch der VB in der Steuererklärung 2009 bzw. im Einspracheverfahren keinerlei Belege oder Unterlagen (Rechnungen der Rechtsvertreter und der Gerichte, kantonale Gerichtsurteile, 1. und 2. Vertrag) zukommen lassen. Sie holen dieses Versäumnis auch vor dem Steuergericht nicht nach und begnügen sich mit Verweis auf die Steuerakten 2009, die von der VB zu edieren seien. Damit vermag sie den geforderten Nachweis jedoch nicht in genügender Weise zu erbringen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.